Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 801.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823., wegen Vereinigung des Schatzministerii mit dem Finanzministerio.

Nachdem durch die Verordnung vom 17ten Januar 1820. von dem Ressort des Schatzministerii die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens, und die Angelegenheiten der Seehandlung abgezweigt, und besondern Behörden überwiesen worden, und da ferner dasselbe die meisten der ihm sonst übertragenen wichtigen Geschäftstheile auf einen Punkt gebracht hat, daß, wie Mir von dem Chef desselben, dem Staatsminister Grafen von Lottum, vorgetragen worden, das Fortbestehen des Schatzministerii in bisheriger Art und Umfang nicht weiter erforderlich ist; so habe Ich, unter Bezeigung Meiner vollkommenen Zufriedenheit mit dessen bisheriger Verwaltung, Folgendes bestimmt:

I. Das Schatzministerium wird mit dem 1sten Juni d. J. aufgelöst, und die Geschäfte desselben gehen, sofern weiterhin keine Ausnahme gemacht wird, in den bisher statt gefundenen Gränzen und Vorschriften an das Finanzministerium über.

II. Es wird unter der Benennung:

Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung,

eine temporaire Ministerialbehörde niedergesetzt, und zu ihrer Geschäftsbesorgung ihr Folgendes übertragen:

1) Das Liquidationsverfahren aus der Zeit vor der diesseitigen Landes-Occupation in dem Großherzogthum Posen und den Culm- und Mi-

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Mai 1823.)

Michelauschen Kreisen, in dem Großherzogthum Berg, und in den Provinzen, welche zum ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben, so wie in dem Erfurtschen Gebiete und in der Grafschaft Blankenhain.

2) Die zum Theil damit in Verbindung stehende Verwaltung des sogenannten westphälischen Rückstandsfonds, welcher die Einnahme und Ausgabe aus der Zeit vor der Reoccupation begreift, des Restenfonds im Großherzogthum Posen und den Culm- und Michelauschen Kreisen aus der Zeit bis Ende Mai 1815., und sämmtlicher Restenfonds in den Provinzen jenseits der Weser und des Rheins.

3) Das in dem Herzogthum Sachsen durch den Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg als Provinzialkommissarius betriebene Geschäft des traktatenmäßigen Ordnens der diesseits mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Schuldverhältnisse, und die desfallsige Auseinandersetzung mit dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthum Weimar, und dem fürstlichen Hause Reuß-Greitz, desgleichen die damit in Verbindung stehende, bisher abgesondert geführte Restverwaltung.

4) Die Leitung der Abwickelung des Kassen- und Rechnungswesens der Haupt-Schatzkasse.

III. Die dem Staatsminister Grafen von Lottum besonders übertragene, und bisher bei dem Schatzministerium abgesondert bewirkte Verwaltung des Staatsschatzes, wird in derselben Art bei der Generalkontrolle fortgesetzt, und da die der Haupt-Schatzkasse verbliebenen Zentral-Aktiv-Kapitalien nach ihrer Realisation die Bestimmung zum Staatsschatz haben, so gehen auch diese, nebst dem Archiv der Haupt-Schatzkasse, dorthin über.

IV. Die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münze, so wie die Abwickelung des seiner Beendigung nahen Liquidationsverfahrens bei dem französischen Aversionalfonds, verbleibt dem Staatsminister Generallieutenant Grafen von Lottum, letzterm wie bisher gemeinschaftlich mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten. Ich habe zur Ausführung dieser Meiner Verordnungen den Staatsminister Grafen von Lottum und

und den Finanzminister von Klewiz mit näherer Anweisung versehen; das Staatsministerium aber veranlasse Ich hiermit, diese Meine Kabinetsorder durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16ten Mai 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.